



7. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Elz

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elz in der Sitzung am 14.12.2020 folgende

7. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 14.09.2020 und 24.02.2014

beschlossen:

§ 1

§ 26 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung vom 14.09.2020 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter 2,20 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7 Prozent. Die Gebühr beträgt ohne Umsatzsteuer 2,06 Euro pro Kubikmeter.“

§ 2

§ 28 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung vom 24.02.2014 wird wie folgt geändert:

„Im Falle der Gebührenabrechnung über ein Standrohr, erhebt die Gemeinde eine Kautions für diese Messeinrichtung in Höhe von 400,00 Euro. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung verfällt die Kautions und wird als Verwaltungsgebühr berechnet.“

§ 3

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Elz, den 14.12.2020

Der Gemeindevorstand

Kaiser, Bürgermeister

Vermerk über die öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende von der Gemeindevertretung Elz am 14.12.2020 beschlossene

7. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Elz
wurde durch Veröffentlichung im „Blickpunkt“ Nr. 52/53 vom 24.12.2020 bekanntgemacht.
Elz, den 24.12.2020

Der Gemeindevorstand



(Kaiser, Bürgermeister)